

III. Da sich neuerlich Spuren von Verschleppung der in mehren benachbarten Herzoglich Sächsen Reiningenschen und Fürstlich Schwarzburgischen Dörfschaften herrschenden Schafräude (S. unsere Bekanntmachung vom 12. v. M. in der Beilage zu Nr. 21 der hiesigen Zeitung vom laufenden Jahre) in dießseitige, bisher rein gehaltene Heerden gezeigt und dargethan haben, daß die deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften noch immer nicht hinlänglich bekannt sind, oder nicht gehörig befolgt werden; so finden wir uns, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 21. May 1826 über die Reinhaltung der Schafheerden und auf den Cirkular-Befehl vom 6. Oktober 1752, den Schaftransport betreffend, bewogen, hierdurch Folgendes zu verordnen:

- 1) Sobald sich die Räude, oder eine dieser ähnliche Hautkrankheit unter früher reinen Schafen zeigt, ist der betheiligte Eigenthümer, Pächter, Verwalter, Schäfer oder Schafknecht verpflichtet, solches ohne Zeitverlust dem Ortsvorstande zu melden, welcher darüber der ihm zunächst vorgelegten Polizei- Behörde Bericht zu erstatten hat.
- 2) Die Kranken und die verdächtigen Thiere müssen unverzüglich von jeder Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen werden.
- 3) In keinem Falle dürfen Schafe ohne ein obrigkeitliches Zeugniß, daß sie nicht nur überhaupt gesund sind, sondern auch aus Orten herkommen, auf welchen ein Verdacht der Räude nicht haftet, nach anderen Orten transportirt werden.
- 4) Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern, oder mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.
- 5) Jede Dienstherrschafft haftet für ihre Untergebenen, sowie jedes Familienhaupt für seine Angehörigen.
- 6) Die Unter-Polizeybehörden haben über die strenge Befolgung obiger Bestimmungen zu wachen und bei Ergreifung von Maßregeln die Vorschrift im §. 10 Sach 2 des Patentes vom 27. September 1817 (Regierungs-Blatt v. J. 1817 S. 102), die Funktionen der Bezirks-Landräthe betreffend, zu beachten.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß der Artikel 288 des Strafgesetzbuches die Beschädigung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, nach Befinden, mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren, bedrohet.

Weimar am 23. April 1840.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
F. von Schwendler.